

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 30. Oktober 2025

7. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln, mit der
forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von
Waldbränden im Verwaltungsbezirk Tulln verordnet
werden – Aufhebung**

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat am 30. Oktober 2025 aufgrund des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, in der derzeit geltenden Fassung, verordnet:

Aufhebung der Waldbrandverordnung 2025 für den Verwaltungsbezirk Tulln

§ 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 18.6.2025, VBI. BH TU Nr. 4/2025, mit der forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Tulln verordnet wurden (Waldbrandverordnung 2025), wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Andreas Riemer

angeschlagen am:
abgenommen am:

4. 11. 2025
19. 11. 2025





Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

212

Verordnungsbl. BH Tulln

angeschlagen am:

4.11.2025

abgenommen am:

19.11.2025

